- § 17: Die Beiträge sind jeweils am ersten Spieltag des Monates beim Kassenwart zu entrichten.
- \$ 18: Mitglieder mit einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten verlieren alle Rechte; sie können gegebenenfalls aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei sozialen Indikationen kann der Vorstand Beitragsfreistellungen gewähren.
- § 19: Tätigkeiten für den Verein sind grundsätzlich ehrenamtlich. Lediglich Fahrtkosten sowie sonstige Spesen werden erstattet.
- § 20: Ausgaben für den Verein entscheiden die Vorstandsmitglieder gemeinsam.